



FOTO: M. SCHOCH

Sammlung und Entsorgung von Druckgaspackungen: Im schlimmsten Fall hochexplosiv.

Im Namen des Volkes

VERSTÖSSE Ein Unfall in einem Entsorgungsbetrieb und die folgende gerichtliche Auseinandersetzung zeigt, wie viele Gefahrgutvorschriften auf einmal verletzt werden können.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 25.6.2009 (4 StR 610/08) ein Urteil zum Gefahrgutrecht gesprochen und das Verfahren an die vorherige Instanz zurückverwiesen, das voraussichtlich Auswirkungen auf viele der an der Beförderung von Gefahrgut beteiligte Firmen haben wird (siehe Seite 17).

Hintergrund war ein tödlicher Unfall beim Auspacken von Gefahrgut. In diesem Falle handelte es sich um einen Abfall (Druckgaspackungen) in Kunststoffäusern. Angesichts der Tragik des Unfalles und mit Rücksicht auf alle Betroffenen und Beteiligten wäre es vermessen zu behaupten, man könne dieses Urteil auf zwei Seiten in einer Gefahrgutzeitschrift kommentieren, noch dazu von einem Nicht-Juristen. Trotzdem sollen hier aus Sicht eines Gefahrgutbeauftragten und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit einige Kernaussagen des Urteils beschrieben werden.

Verschiedene Vorschriften

Wichtig ist vor allem, dass bei dem Unfall und der darauf folgenden Rechtsprechung Zusammenhänge aus verschiedenen Gefahrgutvorschriften zusammentreffen, die möglicherweise vorher so nicht für jeden erkennbar waren.

1. Der Begriff „Beförderung“ aus § 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes GGBeFG sollte bei jeder Gefahrgutschulung angesprochen werden.

Zum Transportvorgang zählt auch das Auspacken der gefährlichen Güter.

„Die Beförderung im Sinne dieses Gesetzes umfasst nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter, auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden. Ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen

zeitweilig abgestellt werden. Auf Verlangen sind Beförderungsdokumente vorzulegen, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind. Wird die Sendung nicht nach der Anlieferung entladen, gilt das Bereitstellen der Ladung beim Empfänger zur Entladung als Ende der Beförderung. Versandstücke, Tankcontainer, Tanks und Kesselwagen dürfen während des zeitweiligen Aufenthaltes nicht geöffnet werden.“

Auch das Arbeitsschutzrecht gilt

Der Bayer würde sagen: Beförderung ist „Ois“, was mit dem Gefahrgut zu tun hat. Damit wird jede Firma, aber auch deren handelnden Personen, die in irgendeiner Form mit Gefahrgut zu tun haben, erfasst.

Das Bedeutsame ist in diesem Fall: Auch das „Auspacken der Gefahrgüter“ wird durch diese Legaldefinition erfasst, obwohl es kaum konkret genannte Pflichten für das Auspacken gibt.

Fazit: Prüfen Sie in Ihrer Firma, inwieweit Sie an der Beförderung beteiligt sind und zwar bei jedem einzelnen Begriff.

Bisher sind viele Firmen davon ausgegangen, dass, wenn man sich an die Pflichten der (jetzt) §§ 17 bis 34 GGVSEB hält, man an alles gedacht hat. Dies ist aber nicht der Fall, und zwar schon aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht. Die beiden Rechtsgebiete gelten parallel, auch wenn es Überschneidungen gibt.

Der BGH beruft sich in diesem Fall unter anderem auf § 4 Abs.1 der GGVSE (jetzt GGVSEB):

„§4 Allgemeine Sicherheitspflichten: Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.“

Bei Mängeln den Empfang verweigern

Man kann das in grober Anlehnung mit dem Begriff „Subsidiarität“ vergleichen, das heißt eine übergeordnete allgemeine Vorschrift wird dann herangezogen, wenn es eine Einzelbestimmung nicht gibt, aus welchen Gründen auch immer. § 4 Abs.1 Satz 2 GGVSE, auf den sich der BGH im Weiteren beruft, ist mittlerweile weggefallen, da er durch juristische Laien möglicherweise falsch verstanden werden konnte. Zitat: „Nach § 4 Abs. 1 Satz 2

EIN UNFALL MIT DRUCKGASPACKUNGEN ZUR ENTSORGUNG

Eine Schadstoffsammelstelle und Sondermüllzwischenlager lieferte regelmäßig Druckgaspackungen (Spraydosen) aus gewerblichen Abfällen und Hausmüll an ein Entsorgungsunternehmen. Auch am Unfalltag traf eine Lieferung beim Entsorger ein. Die Druckgaspackungen befanden sich in gekennzeichneten Kunststofffässern, versehen mit Kunststoffdeckeln, die mittels Metallspannung und Sicherungssplint befestigt waren. Ein Mitarbeiter transportierte die auf einem Gestell gelagerten Fässer mit einem Hublader auf eine Plattform, um sie zu entleeren. Dort wurden die Fässer eingeklemmt, um Spannring und Deckel zu entfernen, und dann in Metallbehälter gekippt. Nachdem der Mitarbeiter bereits mehrere Fässer durch Ausschütten in die Metallbehälter entleert hatte, nahm er ein weiteres Fass aus dem Gestell. Als er vor dem Lösen des Deckels die auf dem Fass befindlichen Aufkleber abriß, kam es zu einer Explosion im Fassinneren, durch die der Fassdeckel gegen den Hals des Mitarbeiters geschleudert wurde. In Folge der Verletzungen starb der Mitarbeiter im Laufe des Tages.

Zum Unfallzeitpunkt befanden sich in dem zu zwei Drittel gefüllten Fass herkömmliche Spraydosen mit Verschlusskappen sowie Spraydosen mit so genannten Spraycaps. Ferner befanden sich in dem Fass zehn bis zwanzig Einwegfeuerzeuge, solche mit Reiberad als auch solche mit Piezo-Zündung. Inertes (reaktionsträges) Füllmaterial war in dem Fass nicht enthalten. Das Landgericht Saarbrücken hatte am 26. Mai 2008 die Angeklagten – den technischen Leiter und den Betriebsmeister der Sammelstelle wie auch den Geschäftsführer, den Betriebsleiter und einen Mitarbeiter der Entsorgungsstelle – von den Vorwürfen der fahrlässigen Tötung, des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen,



des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Stoffen und Gütern und anderem freigesprochen.

Laut Gutachten wurde die Explosion durch das Abreißen der Aufkleber verursacht, nicht durch die Feuerzeuge. Aus restentleerten Dosen war aus nicht mehr feststellbaren Gründen brennbares Treibmittel ausgetreten. Zusammen mit der vorhandenen Luft hatte sich im Fassinneren ein explosionsfähiges Gemisch gebildet. Als der Mitarbeiter die Aufkleber abriß, kam es zu einer elektrostatischen Aufladung, die sich durch die Fasswand in das Innere des Fasses entlud und dort das Gas-Luft-Gemisch entzündete.

Wäre das Fass mit inertem Material (auf-)gefüllt worden, wäre es nicht zu der Explosion gekommen. Aber – so das Landgericht – eine solche Auffüllung sei nach Nr. 11 TR Abfälle 002 nur in Fällen vorgeschrieben, in denen (gebrauchte) Druckgaspackungen, bei denen die Schutzkappen fehlen oder die eingedrückt, aber noch dicht sind, transportiert werden. Beides habe jedoch nicht festgestellt werden können. Darüber hinaus betreffen die in Frage kommenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften lediglich die Beförderung gefährlicher Güter. Der Transport sei jedoch zum Unfallzeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen.

Dieses Urteil wurde vom Bundesgerichtshof am 26. September 2009 wieder aufgehoben – ausgenommen der Freispruch gegen den Mitarbeiter – und an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen. Nach Ansicht des BGH war es ein Pflichtverstoß, die Fässer nicht mit inertem Material auszufüllen. Auch sei der Transportvorgang nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz noch nicht abgeschlossen gewesen. Geschäftsführer und Betriebsleiter der Entsorgungsstelle hätten dagegen ihre Garantienpflicht verletzt.

dsb

GGVSE haben sie „jedenfalls“ die für sie jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung einzuhalten. Die Vorschriften des ADR enthalten daher lediglich Mindestanforderungen („jedenfalls“) an die Beförderung gefährlicher Güter.“

Für einen Normalbürger hieß dass: Klar, die Pflichten nach §§ 17 bis 34 GGVSEB

muss ich jedenfalls erfüllen. Das war aber nicht gemeint.

Weiterhin kam hinzu, dass einigen Beteiligten der Mangel, der wohl laut Gutachter kausal zum Unfall stand, längere Zeit bekannt war.

Für die Umsetzung für künftige Beförderungen kann das nur bedeuten: Wenn Sie

einen Mangel feststellen, sollten Sie den Verursacher nachdrücklich darauf hinweisen und in letzter Konsequenz die Beteiligung an der Beförderung verweigern.

Wolfgang Spohr

Gefahrgut- und Arbeitsschutzexperte

Anzeige

Gefahrgutkennzeichnung
Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA

Aktuelle Preisliste mit
allen Neuerungen
jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

GHS / REACH
Produktaufkleber, z.B. in
seewasserfester Qualität!!!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

Online-Shop
www.gefahrgutaufkleber.eu

Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

LTD QTY

30

1202